

**Rundgebungen evangelischer Verbände
und Gruppen**

(vgl. Ziffer 32).

Der Evangelische Reichsausschuß der
Deutschnationalen Volkspartei faßte folgende
Entschliebung:

1. Evangelische Kirche und deutsches Volkstum gehören seit den Tagen der Reformation zusammen.

2. Die evangelische Kirche hat die Wahrheit des Evangeliums nach Gottes Wort zu verkünden; dieses erkennt Volk und Staat als Gottes Schöpfung und Ordnung an und stellt beide unter Gottes Willen.

3. Zwar ist seit 1918 viel geschehen in der Zusammenfassung der evangelischen Kirchen Deutschlands und des evangelischen Christentums in der Welt. Notwendig ist aber jetzt eine engere Vereinigung des deutschen Protestantismus zu einer evangelischen Kirche deutscher Nation unter einem starken Führertum.

4. Organisatorische Maßnahmen schaffen weder christlichen Glauben noch kirchliches Leben. Sie sind aber von Bedeutung für eine kraftvolle Zusammenfassung des ganzen deutschen Protestantismus.

5. Welche Form die evangelische Kirche deutscher Nation nimmt, das muß sie frei von politischer Bevormundung durch Staat oder Parteien selbst entscheiden. Insbesondere wird der Staat ihr nichts zumuten, was er nicht auch von der katholischen Kirche fordert.

*

Die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“
veröffentlicht die nachstehenden Grundsätze:

1. Wir wollen die evangelische Reichskirche lutherischer Prägung unter Eingliederung der reformierten Gemeinden, denen ihre Eigenart gewährleistet wird.

2. Wir wollen keine Staatskirche, aber auch keine Kirche, die Staat im Staate ist, sondern eine evangelische Reichskirche, die die Hoheit des nationalsozialistischen Staates aus Glauben anerkennt und das Evangelium im Dritten Reich verkündet.

3. Die evangelische Reichskirche ist die Kirche der deutschen Christen, das heißt, der Christen arischer Rasse. Insofern ist sie auch mit den deutschen Christen des Auslandes verbunden. Die Verkündung des Evangeliums unter den Fremdstämmigen ist eine Angelegenheit der äußeren Mission.

4. Diese so gestaltete Kirche darf weder der Hort der Reaktion noch ein demokratisch-parlamentarischer Sprechsaal sein.

5. Die evangelische Reichskirche wird vom Vertrauen des Volkes getragen und vom Reichsbischof geführt.

6. Die evangelische Reichskirche gliedert sich in nicht mehr als zehn Kirchenländer, an deren Spitze je ein Landesbischof steht.

7. Der Reichsbischof ist entsprechend der weit überwiegenden Mehrheit des Kirchenvolkes lutherisch. Ihm steht ein reformierter Reichsvikar zur Seite.

8. Der Reichsbischof hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Die Schloßkirche ist seine Pfarrkirche.

9. Ueber die Reichskirche im Sinne der vorstehenden Richtlinien und erstmalig über die Person des Reichsbischofs, dieser nach Vorschlag und aus den Reihen der „Deutschen Christen“, soll das gesamte evangelische Kirchenvolk am 31. Oktober 1933 durch Urwahl entscheiden. Wahlberechtigt sind alle evangelischen Gemeindeglieder nach Maßgabe des staatlichen Wahlrechts. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Christen nichtarischer Abstammung.

Die Verfassungsreform des deutschen Protestantismus.

Stellungnahme in den einzelnen Landes- **kirchen**

(vgl. Ziffer 31).

Bayern r. d. Rh.: Die Landesynode ist seit dem 3. Mai zu einer außerordentlichen Tagung in Bayreuth versammelt. Sie hat ein Ermächtigungsgesetz verabschiedet, durch welches dem neugewählten Landesbischof D. Meiser weitgehende Vollmacht erteilt wird. Die Synode beschloß eine Erklärung zur Lage, in der es u. a. heißt:

„Ihren Dienst am Volk tut die Kirche mit ihrem alten und immer neuen Bekenntnis. Das Lutherische Bekenntnis ist in Bayern aufs Engste mit den lebendigsten Kräften des Volkstums verwachsen.

Das Erleben der deutschen Einheit, das uns im Inneren ergriffen hat, hat in Millionen deutscher Christen die Sehnsucht auch nach einer kirchlichen Geschlossenheit der evangelischen deutschen Christenheit erweckt. Die Bayerische Kirche bekennt sich freudig zu diesem Wunsch und ist bereit, an dessen Erfüllung mitzuarbeiten.

Da aber die Kirche nur da ist, wo Bekenntnis ist, so wird die erstrebte Geschlossenheit nicht gehindert, sondern gefördert durch das Festhalten an dem um unseres Gewissens willen unantastbaren Bekenntnis und an dem mit dem Volkstum innig verwachsenen gottesdienstlichen Leben.“

Braunschweig: Der Landeskirchentag ist auf 10. Mai einberufen. Er wird über die Frage der Selbstauflösung zu beschließen haben.

Schleswig-Holstein: Die Kirchenregierung hat mit Rücksicht auf die bevorstehende grundsätzliche Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse die Landesynode aufgelöst und die für den 28. Mai vorgesehenen Wahlen zu den kirchlichen Gemeindevertretungen vorläufig ausgesetzt.

Freistaat Sachsen: Der Präsident der Landesynode hat im Einvernehmen mit dem Landeskonsistorium und mit dem Synodalausschuß von einer Einberufung der Synode, die am 15. Mai zusammentreten sollte, abgesehen.

Altpreußen: Die ostpreussische Pfarrerschaft hat den Evangelischen Oberkirchenrat einmütig gebeten, die Neuwahlen zu den Provinzialsynoden, die für den 20., 21. und 22. Mai angesetzt sind, bis zur Neuordnung der Kirchenverfassung zu verschieben.

Das Fortschreiten des kirchlichen Verfassungswerks.

Ein neuer Verfassungsentwurf in Arbeit.

Ueber den augenblicklichen Stand des kirchlichen Verfassungsneubaus wird das Folgende bekannt:

Die Bevollmächtigten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, die die Verfassungsreform des deutschen Protestantismus durchzuführen haben, sind in voller Arbeit. Sie sind in den letzten Tagen bereits zu einer Reihe wichtigster Beratungen zusammengetreten. Die Ausarbeitung eines neuen Verfassungsentwurfs ist in Angriff genommen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, daß die notwendige Neuordnung der Verfassung und Verwaltung in den einzelnen Kirchengebieten zunächst zurücktritt hinter der zentralen Aufgabe der Schaffung der „Deutschen Evangelischen Kirche“, die das Kern- und Herzstück der gesamten kirchlichen Neugestaltung ist. Eine Auslösung der Altpreussischen Union dürfte keinesfalls in Frage kommen, sie ist auch in den Beratungen des Kirchenausschusses, wie man hört, von keiner Seite gefordert worden. Die ganze Reformarbeit ist von der Ueberzeugung getragen, daß die entscheidende Aufgabe nicht eine organisatorische als vielmehr eine kirchliche und missionarische ist und daß sie darin besteht, die Glieder der Kirche mit lebendigem Verantwortungsbewußtsein und Gemeinschaftsgefühl zu durchdringen und die Deutsche Evangelische Kirche auszurüsten, den Dienst jeelicher Neugründung von Volk und Staat aus letzten Quellen zu tun, zu dem sie in dieser Schicksalsstunde berufen ist.

*

Die inneren Leitgedanken der Neugestaltung.

Im Verlauf der Arbeiten für die Schaffung einer „Deutschen Evangelischen Kirche“ fand gestern im Kirchenbundesamt eine Aussprache zwischen Präsident D. Dr. Kapler, Landesbischof D. Marahrens, Studiendirektor Pastor D. Hesse und dem Bevollmächtigten des Reichskanzlers, Wehrkreispfarrer Müller, statt. Die Grundzüge des Verfassungswerks wurden eingehend durchgesprochen. Ueber Art und Ziel der außerordentlich bedeutsamen Aufgabe ergab sich eine höchstfreuliche Uebereinstimmung.

Ueber die inneren Leitgedanken der Neugestaltung wird das Folgende mitgeteilt: Die evangelische Kirchenreform wird in dem äußeren Aufbau etwas grundlegend Neues schaffen, das schnellstens durchgeführt wird. Von dem Fortschreiten der Arbeit wird die Öffentlichkeit unterrichtet werden. Das eine wird schon jetzt in aller Offenheit und Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht: Innerlich Morsches soll zerbrechen. Alles Lebenswerte bleibt erhalten. Keinesfalls aber soll „ein neuer Lappen auf ein altes Kleid geflickt werden.“ — Es geht um alle die in unserem Volk, die den Herrn Jesus liebhaben. Es geht um die vielen Millionen unseres evangelischen Volkes, die das Evangelium und die Kirche nur noch von ferne kennen. Es geht um die großen Kreise, die nur noch äußerlich am kirchlichen Leben teilnehmen, aber die befreiende Botschaft von unserem Herrn und Heiland bisher nicht als Gotteskraft erfahren haben. Es geht um breite Massen, die in offener Feindschaft gegen Gott und seinen Christus stehen.

Der ganze Neubau der Kirche kann aber nur dann vor dem Sehnen unseres Volkes und Vaterlandes Bestand haben, wenn das Gemeinsame der verschiedenen, historischen gewordenen Bekenntnisse grundlegend herausgestellt wird. Von diesem Gemeinsamen aus soll die reformatorische Botschaft in der neuen Wende der Geschichte dem evangelischen deutschen Volke verkündet werden. Dieses Gemeinsame zu suchen und zu finden, muß das Gebetsanliegen der ganzen deutschen evangelischen Christenheit sein.

5. Mai 1933

Die Kirchenfrage

Austauschdienst
des Ev. Presseverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

37.

Die katholische Kirche im neuen Staat.

Die Erzbischöfe Bayerns wenden sich mit einem Hirtenbriefe an ihre Diözesanen, in dem es nach dem Bericht der „Germania“ (Nr. 122, 5. Mai) heißt:

Die Erklärung des höchsten Vertreters der Reichsregierung, das Werk der Wiedererneuerung unseres Volkes auf den Felsen des christlichen Glaubens zu stellen und freundschaftliche Beziehungen zur Kirche pflegen zu wollen, verdiene aufrichtigen Dank. Es sei ein wirkliches Retzungswerk der Reichsregierung am deutschen Volke, wenn sie dem fanatischen und unwürdigen Treiben der Gottlosen ein kraftvolles Halt gebiete. Freilich würden hier äußere Machtmittel allein nicht ausreichen. Das Reich des Glaubenslebens und der kirchlichen Ordnung müsse der Kirche überlassen bleiben. Ein Uebergreifen des Staates in den Wirkungs- und Rechtsbereich der Kirche müsse zum Unheil führen. Mit der Erklärung des Reichskanzlers, daß die Rechte der Kirchen nicht geschmälert und ihre Stellung zum Staat nicht geändert werde, sei der Versuch, gewaltsam eine nationale oder eine Einheitskirche herbeizuführen, von vornherein verurteilt. Das Programm einer Nationalkirche bedeute für den Katholiken einen Abfall von seinem Glauben. Das werde die Bischöfe aber nicht hindern, im Sinne einer lebendigen Verbindung zwischen Christentum und Volkstum zu arbeiten, in der Ueberzeugung, daß das Christentum mit den Lebenstiefen des Volkes innig verwachsen sein soll. . .

Recht und Pflicht der Eltern, auch die seelische und religiös-sittliche Erziehung der Kinder, dürften nicht durch schulische und staatliche Maßnahmen erschwert oder gar beschnitten werden. Mit allem Nachdruck erhebt der Hirtenbrief die Forderung nach Bekenntnisschulen und lehnt eine allgemeine Gemeinschaftsschule ab.

5. Mai 1933

Die Kirchenfrage

Austauschdienst
des Ev. Presseverbandes für
Deutschland, Berlin-Steglitz

88.

Oberkirchenrat D. Meiser Landesbischof von
Bayern.

Die Landes Synode der Evang.-Lutherischen Landeskirche in Bayern v. d. Rh. ist zu einer außerordentlichen Tagung in Bayreuth zusammengetreten. Sie nahm von dem Rücktrittsgesuch des Kirchenpräsidenten D. Weitz mit herzlichem Bedauern Kenntnis und ersuchte den Oberkirchenrat, das Weitere zu veranlassen. Nach eingehender Würdigung des Wirkens D. Weitz durch den Präsidenten der Synode wurde zur Neuwahl geschritten. Mit sämtlichen 89 Stimmen wurde Oberkirchenrat D. Hans Meiser-München zum Kirchenpräsidenten gewählt. Durch einen weiteren einstimmigen Beschluß wurde ihm die Bezeichnung „Landesbischof“ verliehen und ihm durch ein Ermächtigungsgesetz weitgehende Vollmacht erteilt.

Der neue Landesbischof ist geborener Nürnberger und steht im 53. Lebensjahr. Nach seiner Studien- und Vikariatszeit war er im Bayerischen Landesverein für Innere Mission tätig. Im Jahre 1915 wurde er Gemeindepfarrer in München. Nach der Ausrufung der Münchener Räterepublik wurde er im Jahr 1919 als Geisel verhaftet. Im Jahre 1922 wurde er zum Direktor des Evangelischen Predigerseminars in Nürnberg berufen. Seit dem Jahr 1928 gehört er dem Evang.-lutherischen Oberkirchenrat in München als Mitglied an. Mit Landesbischof D. Meiser, der einen klaren und weiten Blick hat, ebenso theologisch ausgezeichnet durchgebildet wie organisatorisch befähigt ist, ist in dieser bewegten Zeit eine kraftvolle Führerpersönlichkeit an die Spitze der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern getreten und zugleich ein Mann, der das Vertrauen der gesamten bayerischen Pfarrerschaft und weiter Kreise des Kirchenvolks genießt.